

Haus- und Hofflohmarkt in Frankfurt-Hausen am Samstag 27. April 2024 von 11 – 16 Uhr

Spielregeln

Möglich sind nur Stände auf privatem Gelände (Höfe, Garagen, Hauseingänge). Öffentliche Flächen wie Gehwege etc. dürfen nicht genutzt werden.
Veranstalter: jeder Flohmarktstand stellt eine eigene Veranstaltung dar.

Zur Orientierung der Second-Hand-Schatzsucher wird eine Stadtteilkarte von Frankfurt-Hausen (**südlich der A66**) / Industriehof veröffentlicht. Dort bekommt man eine Übersicht aller Flohmarktstände. Damit die Standorte leicht zu erkennen sind, sind dort Luftballons aufgehängt. Die Luftballons findet Ihr kurz vor der Veranstaltung in Ihrem Briefkasten.

Die Spielregeln sind wichtig für alle Teilnehmer, um einen fairen und reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Bitte haltet Euch an diese Vorgaben.

- Teilnehmen können nur Privatpersonen vor der eigenen Haustür. Gewerbliche Anbieter (auch Reisegewerbe) sind ausgeschlossen.
- **MieterInnen fragen vorher Ihre jeweilige VermieterIn bzw. Hausverwaltung, ob diese das Aufstellen eines Flohmarktstandes genehmigt.**
- Flohmarktstände sind nur auf Privatflächen, am Haus, Hof oder Garten möglich. In Parks oder auf Plätzen, Gehwegen und Straßen können keine Stände aufgebaut werden.
- Der Verkauf von Speisen und Getränken erfordert eine Genehmigung des Ordnungsamtes.
- Der private Haus- und Hofflohmarkt findet bei jedem Wetter statt (Tipp: Pavillons, Schirme oder Planen besorgen)

*Für Flohmarktstände **nördlich der A66** findet der entsprechende Flohmarkt „Zwischen den Brücken“ am 30. Juni statt. Nähere Infos unter <https://zwischen-den-bruecken.de/>*

Haftung & Gewährleistung

Alle Kunden, Verkäufer und Helfer betreten den Veranstaltungsort ausdrücklich auf eigene Gefahr. Der Verkauf sämtlicher auf dem Flohmarkt angebotenen Waren erfolgt ohne jegliche Garantie und Gewährleistung, ohne Umtauschrecht und unter Ausschluss der Sachmängelhaftung. Wir übernehmen keine Haftung für verlorene, gestohlene oder beschädigte Waren, sowie für Datenverlust und daraus resultierende Folgen! Die Haftung aller am Flohmarkt mitwirkenden Personen beschränkt sich in allen Fällen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach BGB.